



## MERKBLATT : FORTGESETZTE GÜTERGEMEINSCHAFT

Dieses Merkblatt soll über wesentliche Besonderheiten des heute selten gewordenen, durch (zwingend notariell zu beurkundenden) Ehevertrag zu vereinbarenden Güterstandes der Fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1483 bis § 1518 BGB) allgemein unterrichten. Es kann und soll anwaltliche und ggf. steuerliche Beratung nicht ersetzen. Es ist mit Stand vom 01.07.2021 sorgfältig erarbeitet. Äußerst vorsorglich schließen wir im Zusammenhang mit Text und Zurverfügungstellung dieses Merkblatts jegliche Haftung für etwaige leicht fahrlässige Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen aus; unberührt ist eine Haftung für etwaige pflichtwidrige Verletzung wesentlicher (Kardinal-) Pflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit; dies gilt auch für etwaige deliktische Ansprüche. Das Merkblatt unterliegt dem Urheberrecht des Verfassers.

[ MB Fortgesetzte Gütergemeinschaft NNF 220 (c)ufb 721 ]

### Kleine Einleitung

Die Fortgesetzte Gütergemeinschaft wird vom Verfasser gern humorvoll als „Schaafheimer Güterstand“ bezeichnet. Natürlich gibt es keinen speziell für die Nachbargemeinde Schaafheim geltenden Güterstand. Nach langjähriger Beobachtung des Verfassers kommt aber die Fortgesetzte Gütergemeinschaft dort besonders häufig vor. Das liegt offensichtlich an den Notaren, die von Beteiligten aus Schaafheim früher überwiegend beauftragt worden waren; hingegen ist ihm z.B. von Notaren, die überwiegend von Beteiligten aus der Babenhäuser Region beauftragt wurden, kein Fall der Fortgesetzten Gütergemeinschaft bekannt. Nehmen wir den sog. „Schaafheimer Güterstand“ als ein Zeichen dafür, dass und wie Notare die Rechtslandschaft prägen. Teile dieses Merkblatts in früherer Fassung sind auch vom Heimat- und Geschichtsverein Schaafheim e.V. als Heft 6 (Juni 2002) seiner Informationen „Scheffemerisches“ zur Heimatgeschichte veröffentlicht: <http://www.hgv-schaafheim.de/de/content/Veroeffentlichungen/~nm.11-nc.17/Veroeffentlichungen.html>

### Allgemeines

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird heute sehr selten vereinbart. Man kann die Gütergemeinschaft zwar durchaus als vermögensrechtliche Entsprechung einer guten Ehe ansehen: Bis auf meist geringes oder gar nicht vorhandenes Sonder- oder Vorbehaltsgut gehört (das wesentliche) Gesamtgut beiden Ehegatten, einschließlich des wesentlichen, nach Eheschließung Erworbenen. Aber die mit der Gütergemeinschaft verbundene Haftung des beiderseitigen Vermögens, das Gesamtgut wird, für die Verbindlichkeiten jedes der Ehegatten gemäß § 1437 BGB hält die meisten Ehegatten von diesem Güterstand (mit Recht) ab.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) am 01.01.1983 war das Motiv für die Vereinbarung von Gütergemeinschaft oft die Vermeidung von Grunderwerbsteuer, wenn Eltern Grundeigentum auf ein Kind UND zugleich auf dessen Ehegatten übertragen wollten, was insb. im ländlichen, auch und gerade im landwirtschaftlichen Bereich, (damals) öfter vorkam.

Die entgeltliche Übertragung, z. B. auch durch einen Übergabevertrag bei entsprechenden Gegenleistungen (Wohnrecht, Pflege, Zahlungen) war oft nicht nur an das Kind des Übergebers, sondern auch an

dessen Ehegatten gewünscht, oftmals aus dem Motiv, sich dessen Mitwirkung bei der Pflege zu versichern. Hierbei wurde ( und wird noch heute ) allerdings die Problematik eventuell gewünschter Rückabwicklung bei etwaiger Scheidung der Ehe des Kindes oft übersehen !

Nach altem und neuem Grunderwerbsteuerrecht war und ist die Übertragung von Grundeigentum von Eltern auf Abkömmlinge (Kinder, deren Kinder usw) von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Nach altem Grunderwerbsteuerrecht (§ 3 Ziffer 6, letzter Satz GrEStG 1940) standen den Abkömmlingen „außerdem ihre Ehegatten gleich [ waren also ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit, d. Verf. ], wenn sie aufgrund des bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben“. Das war dann der Fall, wenn vor der Übertragung zwischen dem Abkömmling und seinem Ehegatten beim Notar Gütergemeinschaft vereinbart war. Deshalb kann man oft feststellen, dass in diesen Fällen der Ehevertrag zur Begründung der Gütergemeinschaft am gleichen Tage wie die Übertragung des Grundeigentums, aber zeitlich vorher beurkundet wurde; das ergibt sich daraus, dass der Ehevertrag eine Nummer der Urkundenrolle des Notars trägt, die genau eine Nummer vor derjenigen des Übertragungsvertrages liegt.

Nach dem seit 01.01.1983 geltenden neuen Grunderwerbsteuerrecht (GrEStG 1983) muss Gütergemeinschaft zwischen dem Erwerber und seinem Ehegatten nicht mehr abgeschlossen sein, damit auch der Ehegatte grundwerbsteuerfrei erwerben kann, weil in § 3 Ziffer 6, letzter Satz GrEStG 1983 die Ehegatten den Abkömmlingen hinsichtlich der Grunderwerbsteuerfreiheit ohne weiteres gleichgestellt sind. Hier sei vorsorglich der Hinweis angebracht, dass Schenkungen an Schwiegerkinder nach derzeitigem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht einem Freibetrag von (nur) € 20.000 unterliegen, Schenkungen an Kinder aber einem Freibetrag von € 400.000. ( Jeder Freibetrag kann alle zehn Jahre jeweils einmal genutzt werden, d.h.: (theoretisch) kann also z.B. jeder Elternteil jedem seiner Kinder alle zehn Jahre jeweils 400.000 € schenkungssteuerfrei schenken. )

Eine ganz andere Frage ist es, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Sicherheitsvereinbarungen Eltern etwa einem Kind/Schwiegerkind Grundeigentum übertragen sollten. Wer den Fall des Todes des Kindes oder der Trennung oder Scheidung der Ehe des Kindes hierbei nicht berücksichtigen und für diesen Fall nicht besondere Regelungen (zum Beispiel: vormerkungsgesicherte Pflicht zur Rückübertragung auf sich oder das Kind, ggf. gegen Entgelt) treffen will, hat entweder sehr großes Vertrauen oder macht (doch) einen Fehler.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft bedeutet: Die zwischen Ehegatten ehevertraglich vereinbarte Gütergemeinschaft setzt sich beim Tode eines Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Kindern der Ehegatten fort, wenn diese Fortsetzung im Ehevertrag ausdrücklich bestimmt ist. Die Kinder treten also insoweit an die Stelle des verstorbenen Ehegatten in die (fortgesetzte) Gütergemeinschaft ein.

Ist in einem Ehevertrag, der vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes ( 1.7.1958 ) geschlossen wurde, die damals geltende „Allgemeine Gütergemeinschaft“ vereinbart, und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft - wie dies sehr oft der Fall ist ! - nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so gilt nach der Übergangsregel des vorgenannten Gesetzes die Fortsetzung der Gütergemeinschaft gemäß §§ 1483 ff BGB als vereinbart ( Art. 8 Absatz I Ziff 6, Satz 1, 2. Hs. GleichBerG ).

**Grundsätzlich tritt also der Güterstand der Fortgesetzten Gütergemeinschaft nur ein, wenn er in einem (nach dem 1.7.1958 geschlossenen) notariellen Ehevertrag vereinbart wird.** Das ist auch heute noch möglich, aber wegen der Folgen selten gewünscht. Die Fortsetzungsvereinbarung ist im Grunde nur eine zusätzliche Regelung im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft. Diese kann auch nachträglich von den Ehegatten durch notariellen Änderungsvertrag vereinbart oder auch wieder beseitigt werden.

Nach § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes kann ein solcher Ehevertrag auch zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen werden; alles, was hier für Ehegatten gesagt wird, gilt für diese auch ohne jeweils ausdrückliche Erwähnung entsprechend.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hat sehr wichtige Konsequenzen, die heute meistens nicht (mehr) gewollt und den Beteiligten oft nicht (mehr) bekannt sind. Der Unterzeichner hat schon viele sehr überraschte Gesichter gesehen, wenn er betroffene Beteiligte über die Bedeutung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu belehren hatte und sich hieraus ggf. umfangreicher Regelungsbedarf in einer Sache ergab, die man längst als abgeschlossen betrachtete, zumal dann, wenn die Fortsetzung der Gütergemeinschaft sich (wie vorgekommen) nicht aus dem Grundbuch ergab.

Im Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen , 3. Auflage, 1996, meint Langenfeld in Rdnr. 491: „*Schon seit langem raten die Notare von der Vereinbarung fortgesetzter Gütergemeinschaft ab.*“

## Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft kennt drei Vermögensmassen: das **Gesamtgut**, das **Vorbehaltsgut** und das **Sondergut**.

**Vorbehaltsgut** sind insbesondere die Gegenstände, die durch den Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt sind oder später von einem Ehegatten als Ersatz für Vorbehaltsgut oder durch Schenkung oder Erbschaft als Vorbehaltsgut erworben werden, wenn der Schenker/Erblasser dies besonders angeordnet hat.

**Sondergut** sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, also zum Beispiel: nicht abtretbare Forderungen, unpfändbare Gehalts- oder Unterhaltsansprüche, ein Nießbrauchsrecht, eine persönliche Dienstbarkeit ( z.B. ein Wohnungsrecht ).

Alles, was nicht Vorbehalts- oder Sondergut eines Ehegatten ist, ist zwingend **Gesamtgut** - also gemeinschaftliches ( die Juristen sagen: **gesamthänderisches ) Gut beider Ehegatten**.

Nach § 7 Absatz 1, Ziffer 4 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes gilt (seit dem ErbStG 1974) „*die Bereicherung, die ein Ehegatte oder ein Lebenspartner bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt*“, als Schenkung unter Lebenden, unterliegt somit der Schenkungssteuer.

## Fortsetzung der Gütergemeinschaft

Im Falle des Todes eines Ehegatten setzt sich die hier zu behandelnde Fortgesetzte Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der Ehegatten fort. Das heißt: auch wenn der überlebende Ehegatte als Alleinerbe seines verstorbenen Ehepartners eingesetzt ist, wird er nicht alleiniger Eigentümer der zum Gesamtgut beider Ehegatten gehörenden Gegenstände, also z.B. von bisher im Gesamtgut der Gütergemeinschaft eingetragenen Grundeigentum.

( Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Alleinerbe des verstorbenen in notariell beurkundeter gemeinschaftlicher Verfügung von Todes wegen erfolgte und dies zugleich als ehevertraglicher Ausschluss der Fortsetzung der Gütergemeinschaft auszulegen sein sollte, siehe hierzu näher unten. )

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zu seinem Nachlass ( § 1483 Absatz 1 Satz 3 BGB ). Anwachsung des Anteils des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut an die gemeinschaftlichen Kinder erfolgt also güterrechtlich und nicht erbrechtlich, das heißt: die Kinder treten nicht als Erben in die Rechtsstellung des verstorbenen Ehegatten ein, sondern als dessen güterrechtliche Nachfolger.

Vorteil : Der Eintritt der Kinder in das Gesamtgut ist keine Erbschaft, da, wie oben ausgeführt, der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut nicht zu dessen Nachlass gehört. Demgemäß muss keine Auseinandersetzung erfolgen und die Kinder haben insoweit auch keinen Pflichtteilsanspruch - aber sie

3 / 12

erhalten ja mehr; denn sie übernehmen den gesamten Anteil des verstorbenen Elternteils an der (fortgesetzten) Gütergemeinschaft. Nur im übrigen, also hinsichtlich etwaigen Vorbehalts- oder Sondergutes, wird der verstorbene Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt; Beispiel: ist also der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt (ohne dass hiermit zugleich die Fortsetzung aufgehoben wurde, siehe oben), erhält er etwaiges Vorbehalts- und Sondergut des verstorbenen Ehegatten als Alleinerbe und steht den gemeinschaftlichen Abkömmlingen insoweit (!) der Pflichtteil zu.

Obwohl der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut demgemäß nicht den gemeinschaftlichen Kindern vererbt wird, unterliegt er der Erbschaftssteuer. Hierzu war eine besondere Vorschrift für die fortgesetzte Gütergemeinschaft erforderlich: § 4 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG). Diese Vorschrift lautet: *„(1) Wird die Gütergemeinschaft beim Tod eines Ehegatten oder beim Tod eines Lebenspartners fortgesetzt (§§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird dessen Anteil am Gesamtgut [ steuerrechtlich, d. Verf. ] so behandelt, als wäre er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen. (2) Beim Tode eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß. Als Erwerber des Anteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.“*

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist zum Beispiel dem Grundbuchamt oder Banken gegenüber durch ein nachlassgerichtliches **Fortsetzungszeugnis** nachzuweisen, das einem Erbschein vergleichbar ist. Ein Erbschein ist nur erforderlich, wenn der verstorbene Ehegatte Vorbehalts- oder Sondergut hinterlassen hat (das einen Erbschein erforderlich macht, wie Grundeigentum, evtl. Bankvermögen).

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird im Grundbuch eingetragen (§§ 1416 III BGB, §§ 35 II, 47 GBO).

**Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann die Fortgesetzte Gütergemeinschaft ( selbstverständlich ) insgesamt oder auch nur die Fortsetzungsklausel durch Ehevertrag aufgehoben werden.**

Nach der Rechtsprechung kann auch in gegenseitiger Alleinerbeneinsetzung der Ehegatten in einem notariellen Testament oder Erbvertrag eine solche Vereinbarung zur Aufhebung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft gesehen werden, insbesondere dann, wenn kein wesentliches Vorbehalts- oder Sondergut besteht. Das erscheint jedoch dann fraglich, wenn in der notariell beurkundeten gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen der Güterstand und deshalb auch die gewünschte Aufhebung der Fortsetzungsvereinbarung nicht erwähnt sind, oder, wie es oft der Fall ist, davon ausgegangen werden muss, dass die Ehegatten diesen besonderen Güterstand schlicht und einfach „vergessen“ hatten und deshalb nur von Todes wegen verfügen, nicht aber Regelungen zum Güterrecht treffen wollten; hätten sie diese treffen wollen, wären sie ausdrücklich erklärt worden. Vorsichtigerweise sollte man sich auf eine solche Auslegung im Streitfall nicht verlassen, sondern durch notariell beurkundete Vereinbarung ausdrücklich die Fortsetzungsvereinbarung aufheben, wenn sie nicht mehr gewünscht wird.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, mit Zustimmung des anderen Ehegatten einen gemeinschaftlichen Abkömmling in einer Verfügung von Todes von der Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausschließen, §§ 1511, 1516 BGB. Dies kann auch stillschweigend erfolgen; es kann sich auch auf alle, auch künftige, gemeinschaftliche Abkömmlinge beziehen. Diese Verfügungen können von den Ehegatten auch in einem gemeinschaftlichen Testament erfolgen, § 1516 Abs. 3 BGB.

Gemäß § 1518 BGB sind die Vorschriften der ehevertraglich vereinbarten Fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1483-1517 BGB) zwingend; dem widersprechende Anordnungen können die Ehegatten weder durch Verfügung von Todes wegen noch durch Vertrag treffen. Natürlich können sie den Ehevertrag insgesamt oder auch nur die darin getroffene Fortsetzungsvereinbarung durch notariell zu beurkundenden Ehevertrag aufheben.

## Die Fortgesetzte Gütergemeinschaft endet wie folgt:

1. Ablehnung der Fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten nach Vorschriften der Erbschaftsausschlagung, § 1484 BGB. Sie muss innerhalb der 6-Wochen-Frist ab Kenntnis vom erfolgten Eintritt der Fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgen. Rechtsfolge gemäß §§ 1484, 1482 BGB: Die Gütergemeinschaft endet (rückwirkend) mit dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten, dessen Anteil am Gesamtgut, ebenso wie sein Vorbehalts- und Sondergut, zum Nachlass gehört, so dass hierfür die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen gelten: es bedarf also keines Fortsetzungszeugnisses, vielmehr ist ggf. ein Erbschein erforderlich.

Die Ablehnung der Fortsetzung hat bedeutsame Folgen für den überlebenden Ehegatten: Möglicherweise wurde, wie nicht selten, bei Beurkundung der Fortgesetzten Gütergemeinschaft der Fall ihrer Ablehnung durch den überlebenden Ehegatten nicht berücksichtigt. Wenn deshalb, wie häufig in diesen Fällen, keine erbvertragliche oder testamentarische Regelung getroffen ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein: § 1931 BGB: Ehegatte: 1/4, Kinder des Erblassers teilen sich 3/4. Durch Ablehnung der Fortsetzung entfällt also auch der Schutz für den überlebenden Ehegatten vor Auseinandersetzung.

2. Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten durch einseitige öffentlich beglaubigte, nicht fristgebundene Erklärung des überlebenden Ehegatten gegenüber dem Nachlassgericht, § 1492 Absatz 1 BGB.

3. Aufhebung durch notariell zu beurkundenden Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, § 1492 Absatz 2 BGB.

4. Verzicht eines Kindes oder Verzichtsvertrag, § 1491, Aufhebungsklage eines Kindes in Ausnahmefällen des § 1495 BGB.

5. Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, § 1493 BGB,

6. Tod des überlebenden Ehegatten, § 1494 BGB.

Im Falle der Beendigung gemäß Ziffern 2 ff. ergibt sich folgende Rechtslage: Zunächst ist die Fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlass; er wird also nur hinsichtlich seines etwaigen Sondergutes und Vorbehaltsgutes nach den allgemeinen Vorschriften beerbt; solches ist aber meistens nicht (oder nur in geringem Maße) vorhanden. Bis zum Aufhebungsakt besteht die Gütergemeinschaft; Aufhebung führt zur Auseinandersetzung und damit zur entsprechenden Teilung nach den Regeln über die Gemeinschaft gemäß §§ 1498, 1477, 1503 BGB: Mehrere Abkömmlinge teilen sich die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes.

Ergebnis: Die Hälfte des Gesamtguts, **auch soweit es durch Erwerbe des überlebenden Ehegatten NACH Eintritt der Fortgesetzten Gütergemeinschaft (!) begründet ist**, geht an die Kinder. Der überlebende Ehegatte kann das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, § 1502 BGB. Ein Recht des überlebenden Ehegatten, solche Gegenstände aus dem Gesamtgut für sich ersatzlos herauszunehmen, gibt es nicht !

**Wichtige ( und oft überraschende ) Konsequenzen** der Fortgesetzten Gütergemeinschaft sind:

Zunächst ist mit dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten ( außer bei 1.: Ablehnung der Fortgesetzten Gütergemeinschaft ) die Fortsetzung der Gütergemeinschaft eingetreten und hat bis zum entsprechenden Aufhebungsakt bestanden. Zu beachten ist:

**Gesamtgut der Gütergemeinschaft**, die nun aus dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern besteht, ist alles, was 1. **BIS zum Tode** des verstorbenen Ehegatten Gesamtgut war und was der überlebende Ehegatte 2. **NACH dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten erwirbt !**

Zum Gesamtgut werden also z.B.: Zugekaufte Sachen, Wertsteigerungen von Sachen ( z.B. von Grundeigentum, Aktien ), die Rente oder der Lottogewinn des überlebenden Ehegatten, ihm gemachte Schenkungen oder zufallende Erbschaften/Vermächtnisse, wenn nicht ausdrücklich vom Schenker/Erblasser angeordnet ist, dass sie Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten sein sollen ( § 1418 II 2 BGB) ...

Solche Fälle sind erfahrungsgemäß nicht selten, werden als kurios betrachtet und sind regelmäßig den Beteiligten nur schwer zu erklären: Erwirbt der überlebenden Ehegatte irgendeinen Gegenstand (z.B. durch Kauf, Schenkung, Erbschaft) und wird hierbei der hier behandelte Güterstand übersehen (Beispiel: er kauft ein Grundstück, welches z.B. bei einem Grundbuchamt, das den Ehevertrag nicht kennt, ohne weiteres zu seinem Alleineigentum eingetragen wird), so ist dieser Gegenstand kraft Gesetzes (!) Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft; er gehört (entgegen der Grundbucheintragung) also nicht dem überlebenden Ehegatten allein, sondern ihm UND den gemeinschaftlichen Kindern, die mit ihm die fortgesetzte Gütergemeinschaft bilden, § 1485 Abs. 1 BGB, zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Das den erwerbenden Ehegatten als Alleineigentümer ausweisende Grundbuch wäre falsch und müsste berichtigt werden. Der Verfasser hatte Fälle zu bearbeiten, in dem sich das oft erst Jahrzehnte später und nach weiteren Verfügungen über das Grundeigentum herausgestellt hat.

Klarstellung: Was die Kinder bei Eintritt der Fortgesetzten Gütergemeinschaft hatten oder später erwerben, gehört nicht zum Gesamtgut, ist also deren freies Eigentum, § 1485 Abs. 2 BGB.

Der überlebende Ehegatte verwaltet das Gesamtgut allein, § 1487 Absatz 1, 2. Halbsatz BGB. Das bedeutet insbesondere: ihm steht der Besitz des Gesamtgutes zu, er kann über Gegenstände des Gesamtgutes grundsätzlich im eigenen Namen verfügen und führt hierauf bezogene Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen. Die Kinder werden durch die Verwaltungshandlungen nicht persönlich verpflichtet.

Allerdings benötigt der überlebende Ehegatte zu folgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der Kinder :

- a) Verfügungen über das Gesamtgut insgesamt oder über wesentliche Teile des Gesamtgutes ( letzteres zumindest dann, wenn der Vertragspartner weiß, dass es sich um wesentliche Teile handelt ),
- b) Verfügungen über zum Gesamtgut gehörendes Grundeigentum oder Verpflichtungen hierzu.
- c) Schenkungen, außer solchen die einer sittlichen oder Anstandspflicht entsprechen, zB Unterhalt für bedürftige Kinder, gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke, insbes. zu Geburtstagen, Weihnachten usw. Nicht zulässig sind zum Beispiel darüber hinausgehende Geschenke z.B. für Lebensgefährten, zum Beispiel teure gemeinsame Reisen usw. Klartext: Für alle über Gelegenheitsgeschenke hinausgehenden Geschenke benötigt der überlebende Ehegatte die Zustimmung der Kinder. Das gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte den Gegenstand selbst gekauft hat - in Wirklichkeit ist das ja nicht der Fall: der Kauf erfolgte aus dem und (kraft Gesetzes) für das Gesamtgut, siehe oben. Auch Schenkungen über

sein (eigenes) Vorbehalts- oder Sondergut kann der überlebende Ehegatte nicht ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Kinder vornehmen (§§ 1487 I, 1425 I 2 BGB).

Die Rechtsfolge, dass der Ehegatte (kraft Gesetzes) zum Gesamtgut erworben hat, wird oft erst nach vielen Jahren festgestellt. Sie kann bei Streit in der Familie zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es ist eine sehr hohe Dunkelziffer von fehlerhaft dargestellten Rechtszuständigkeiten zu vermuten. Diese werden auch durch deren „amtliche Dokumentation“ (wie z.B. Grundbuch, Kraftfahrzeugbrief, Konten, Versicherungen usw.) nicht richtig, sondern müssen berichtigt werden. Das ist oft sehr umständlich, teuer und nicht selten streitbehaftet.

Vor allem ist auch § 1418 Absatz 2 BGB zu beachten: Auch solche Gegenstände, die der überlebende Ehegatte von Todes wegen erwirbt, oder die ihm von einem Dritten geschenkt werden, werden zwingend Gesamtgut (!), wenn nicht ausdrücklich bei der Schenkung oder im Testament bestimmt ist, dass der Erwerb sein Vorbehaltsgut sein soll, §§ 1486, 1418 Absatz 2, Ziffer 2 BGB. Eine solche Bestimmung wird schon meistens deshalb nicht erfolgen, weil der Testierende, auch der Schenker, von der Gütergemeinschaft (oder von vorgenannten Bestimmungen) nichts weiß. Meistens wissen es die Ehegatten selbst nicht, zumal dieser Güterstand sehr selten (geworden) ist. Es kommt oft nur dadurch ans Licht, dass in einem Grundbuch Gütergemeinschaft eingetragen ist (oder war).

Manche vorgenannten Punkte werden häufig als Einschränkungen vom überlebenden Ehegatten nicht gewünscht sein. Viele fortgesetzte Gütergemeinschaften erleben ihr "natürliches" Ende ( Tod des überlebenden Ehegatten oder dessen Wiederverheiratung ) nicht und werden vorher durch notariellen Vertrag aller Beteiligten aufgehoben, § 1492, Abs. 2 BGB.

*Zum Schluss eine Bitte an jede/n Leser/in: Wenn Sie dieses Merkblatt nicht mehr brauchen, werfen Sie es nicht weg: geben Sie es weiter an jemanden, dem es nützen kann. Das ist Ihnen ausdrücklich gestattet und erwünscht. Es steckt viel eigene Arbeit und Erfahrung darin – Danke !*

Mit freundlichen Grüßen aus Babenhausen !

Rechtsanwalt Uwe Friedrich, Notar a.D. in/für:  
**Dr. Friedrich und Partner Rechtsanwälte mbB**

### **Anhang : §§ 1483 – 1518 BGB betreffend die „Fortgesetzte Gütergemeinschaft“**

Hierin zitierte §§ sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB);  
diese können unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

#### **Unterkapitel 5 Fortgesetzte Gütergemeinschaft**

##### **§ 1483 Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft**

(1) Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Treffen die Ehegatten eine solche Vereinbarung, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlass; im Übrigen wird der Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

(2) Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

#### **§ 1484 Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft**

- (1) Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.
- (2) Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Bei einer Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- (3) Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482.

#### **§ 1485 Gesamtgut**

- (1) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgut, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlass des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.
- (2) Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgut.
- (3) Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltende Vorschrift des § 1416 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

#### **§ 1486 Vorbehaltsgut; Sondergut**

- (1) Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach § 1418 Abs. 2 Nr. 2, 3 als Vorbehaltsgut erwirbt.
- (2) Sondergut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Sondergut gehabt hat oder was er als Sondergut erwirbt.

#### **§ 1487 Rechtsstellung des Ehegatten und der Abkömmlinge**

- (1) Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1419, 1422 bis 1428, 1434, des § 1435 Satz 1, 3 und der §§ 1436, 1445; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten.
- (2) Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgut schuldet oder aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

#### **§ 1488 Gesamtgutsverbindlichkeiten**

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

#### **§ 1489 Persönliche Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten**

- (1) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.
- (2) Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestand, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.
- (3) Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

#### **§ 1490 Tod eines Abkömmlings**

Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an dem Gesamtgut nicht zu seinem Nachlass. Hinterlässt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterlässt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

#### **§ 1491 Verzicht eines Abkömmlings**

- (1) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgut verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlass des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.



- (2) Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den Übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Steht der Abkömmling unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Bei einem Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- (4) Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

#### **§ 1492 Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten**

- (1) Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlass des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlassgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Familiengericht, wenn eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht mitteilen.
- (2) Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Bei einer Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

#### **§ 1493 Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des überlebenden Ehegatten**

- (1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.
- (2) Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Familiengericht kann gestatten, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und dass die Auseinandersetzung erst später erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört; in diesem Fall tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.
- (3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, teilt dem Familiengericht die Anmeldung mit.

#### **§ 1494 Tod des überlebenden Ehegatten**

- (1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.
- (2) Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

#### **§ 1495 Aufhebungsantrag eines Abkömmlings**

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft beantragen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, dass der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtguts unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, missbraucht,
2. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist,
3. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des überlebenden Ehegatten fällt,
4. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Sorge für den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

#### **§ 1496 Wirkung der richterlichen Aufhebungsentscheidung**

Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn die richterliche Entscheidung auf den Antrag eines der Abkömmlinge ergangen ist.

### **§ 1497 Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung**

(1) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft setzen sich der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge über das Gesamtgut auseinander.

(2) Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich ihr Rechtsverhältnis am Gesamtgut nach den §§ 1419, 1472, 1473. § 1498 Durchführung der Auseinandersetzung

Auf die Auseinandersetzung sind die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1, der §§ 1479, 1480 und des § 1481 Abs. 1, 3 anzuwenden; an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet hat, tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die in § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

### **§ 1499 Verbindlichkeiten zu Lasten des überlebenden Ehegatten**

Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder die im Verhältnis der Ehegatten zueinander ihm zur Last fielen;

2. die nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnis der Ehegatten zueinander ihm zur Last gefallen sein würden;

3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat.

### **§ 1500 Verbindlichkeiten zu Lasten der Abkömmlinge**

(1) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

(2) In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgut zu ersetzen hatte.

### **§ 1501 Anrechnung von Abfindungen**

(1) Ist einem anteilsberechtigten Abkömmling für den Verzicht auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgut gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

(2) Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

### **§ 1502 Übernahmerecht des überlebenden Ehegatten**

(1) Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

(2) Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Absatz 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

### **§ 1503 Teilung unter den Abkömmlingen**

(1) Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

(2) Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

(3) Ist einem Abkömmling, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgut gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zustatten kommt.

### **§ 1504 Haftungsausgleich unter Abkömmlingen**

Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnis zueinander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgut verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 1505 Ergänzung des Anteils des Abkömmlings**

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zugunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft; als gesetzlicher Erbteil gilt der dem Abkömmling zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.

### **§ 1506 Anteilsunwürdigkeit**

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgut unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

### **§ 1507 Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft**

Das Nachlassgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

§ 1508 (weggefallen)

### **§ 1509 Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung**

Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen. Das Gleiche gilt, wenn der Ehegatte berechtigt ist, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hat. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.

#### **§ 1510 Wirkung der Ausschließung**

Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482.

### **§ 1511 Ausschließung eines Abkömmlings**

- (1) Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.
- (2) Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der dem ausgeschlossenen Abkömmling gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1501 angerechnet. Im Verhältnis der Abkömmlinge zueinander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zustatten kommt.

### **§ 1512 Herabsetzung des Anteils**

Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmling nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgut durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.

### **§ 1513 Entziehung des Anteils**

- (1) Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmling den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgut durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen. Die Vorschrift des § 2336 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken, den Anteil des Abkömmlings am Gesamtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.

### **§ 1514 Zuwendung des entzogenen Betrags**

Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.

### **§ 1515 Übernahmerecht eines Abkömmlings und des Ehegatten**

(1) Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, dass ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

(2) Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, dass das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preis, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltende Vorschrift des § 2049 findet Anwendung.

(3) Das Recht, das Landgut zu dem in Absatz 2 bezeichneten Werte oder Preis zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

### **§ 1516 Zustimmung des anderen Ehegatten**

(1) Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

(2) Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Die Ehegatten können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testament treffen.

### **§ 1517 Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil**

(1) Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, dass die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gilt die Vorschrift des § 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.

(2) Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

### **§ 1518 Zwingendes Recht**

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden. Das Recht der Ehegatten, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben, bleibt unberührt.